

## Abwägung über die Stellungnahmen/Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der berührten Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

(gleichzeitige Beteiligung gemäß § 4a Abs. 2 BauGB)

### Stadt Bitburg, Stadtteil Matzen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Bereich „Dorfwiese“

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert:

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen	11.10.2019
02. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel, Bitburg	31.10.2019
03. Feuerwehr Bitburg	-
04. Stadtverwaltung Bitburg, Geschäftsbereich 3 – Beiträge / Liegenschaften / städtebauliche Verträge, Bitburg	-
05. Stadtverwaltung Bitburg, Geschäftsbereich 3 –Tiefbau / Straßenbau /Gewässer, Bitburg	09.10.2019
06. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Bitburg	14.10.2019
07. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	31.10.2019
08. Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein	20.09.2019
09. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier	28.10.2019
10. Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier	24.09.2019
11. Stadtwerke Bitburg, Bitburg	20.09.2019
12. Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH	20.09.2019
13. SGD Nord, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier	09.10.2019
14. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	15.10.2019
15. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues	22.10.2019/22.10.2019

16. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier	10.10.2019/10.10.2019
17. Westnetz GmbH, Trier	16.09.2019
18. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)	07.10.2019

**I. Nachbargemeinden wurden mangels Betroffenheit nicht beteiligt.**

II. Folgende Äußerungen / Informationen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB liegen vor	Vorschlag Planungsbüro / Verwaltung
<b>1. Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<b>Zu 1.</b>
<p><u>Zum Bebauungsplanverfahren</u></p> <p>...</p> <p>wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.                  Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p> <p>In dem von Ihnen angezeigten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf, von späteren Baumaßnahmen berührt werden könnten. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,  
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,  
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,  
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von

Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

**Zum Flächennutzungsplanverfahren:**

-keine Äußerung-

Zur Kenntnisnahme.  
Die genannten Punkte werden im Laufe der Planung weiter berücksichtigt.

Zur Kenntnisnahme.  
Hinweis wird übernommen

Zur Kenntnisnahme.  
Ausführungstermine und bauausführende Tiefbaufirma werden der Deutsche Telekom Technik GmbH seitens des Straßenbaulastträgers mitgeteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Nicht erforderlich.

**02. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel, Bitburg**

**Zu 2.**

**Zum Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanverfahren**

... wir können Ihnen mitteilen, dass von der o.g. Bauleitplanung keine Planungen unseres Hauses betroffen werden.

Bedauerlich ist der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des Plangebietes. Hiermit gehen der Landwirtschaft teilweise gut bewirtschaftbare Flächen verloren. Diese Aussage und die damit verbundenen Bedenken werden allerdings durch folgende Aspekte relativiert: So werden einerseits an anderer Stelle im Süden und Südwesten der Gemarkung Matzen andere wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen aus der Planung für Wohnbauflächen - Stand derzeitiger FNP - herausgenommen. Dieser damit verbundene Flächentausch ist mit den ortsansässigen Landwirten abgestimmt. Andererseits ist die Planung für Wohnflächen im Bereich "Dorfwiese" mit den betroffenen Landwirten abgesprochen. Somit herrscht vor Ort gemäß den Aussagen in den Planunterlagen möglichst großer Konsens. Das ist aus unserer Sicht und damit aus Sicht der Agrarstruktur in vollem Umfang zu begrüßen.

Im Hinblick auf die Agrarstruktur ist darauf zu achten, dass der durch das Plangebiet von West nach Ost verlaufende Wirtschaftsweg auch zukünftig dem landwirtschaftlichen Verkehr ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen muss.

Die in den Planunterlagen getroffenen Aussagen zu notwendigen Kompensationsmaßnahmen und deren Regelungen - Verteilung auf mehrere Maßnahmenbereiche - wird in Gänze begrüßt.

Insofern bestehen auch keine Bedenken unsererseits aus Sicht der Landeskultur.

Zur Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:**

Nicht erforderlich.

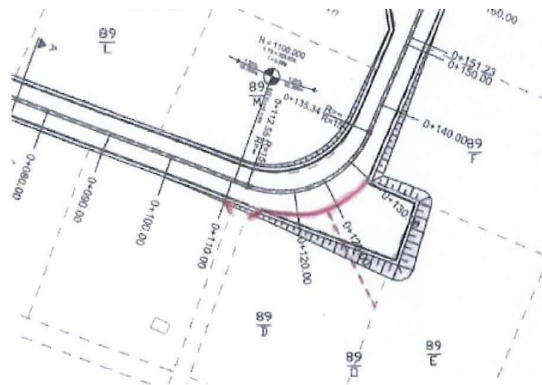
**05. Stadtverwaltung Bitburg, Geschäftsbereich 3 –Tiefbau / Straßenbau /Gewässer, Bitburg**

**Zum Bebauungsplanverfahren:**

a) Die Verbreiterung der Verkehrsfläche im südöstlichen Kurvenbereich ist nach derzeitigem Planungstand vollständig als Verkehrsfläche ausgeführt, da diese der Erschließung von zwei Baugrundstücken dient (s. Begründung zum "B-Plan", Abs. 3.4). Auch der in der Planzeichnung vorgesehene Baumstandort oder eine Möblierung der Fläche wird mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Zufahrten zu den Grundstücken entfallen, da die Zufahrtmöglichkeiten zu den Grundstücken im Bebauungsplan uneingeschränkt bleiben und diese jeweils in gesamter Breite z.B. durch Einstellplätze, und Garagenzufahrten genutzt werden können. Es wird vorgeschlagen, auf die Verbreiterung in Form einer Wendefläche zu verzichten und stattdessen eine geringe Aufweitung der Straßenfläche im Bereich des Kurvenradius herzustellen. Die Zuschnitte der Grundstücke 89/D und 89/E und die Kanalplanung wären entsprechend anzupassen.

b) Um die Befahrbarkeit zur Unterhaltung und Pflege zu verbessern, könnte der 2,5m breite Gehweg im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße mittels einer kleinen "Trompete" auf z.B. 3,50 m aufgeweitet werden.

Skizze zur Erläuterung:



**Zu 5.**

Zur Kenntnisnahme.

zu a)

Gemäß Abs. 3.4 der Begründung dient die Erweiterung der Verkehrsfläche der Erschließung eines Grundstückes (98/E) und nicht von zwei Grundstücken. Jedoch wird über diese Erweiterung auch die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche erschlossen, die zum Erreichen der Flächen A2, A3 und A5 genutzt werden wird.

Diese mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche kann von den zukünftigen Eigentümern durchaus als Einfahrt zu ihrem Grundstück gestaltet werden. Dabei muss nur die Befahrbarkeit als Zuweg zu den Ausgleichsflächen gewährleistet werden. Bei einer 10m breiten Fläche kann davon ausgegangen werden, dass der Baumstandort und die geplante Zufahrt zum Grundstück so aufeinander abgestimmt werden können, dass keine Nutzungskonflikte entstehen.

Um Konflikten vorzubeugen wird festgesetzt, dass dieser Baum erst nach Abstimmung mit den zukünftigen Eigentümern und deren Plänen bezüglich der Grundstückszufahrt, gepflanzt werden soll.

Zu b)

Die Fläche soll nicht befahren werden können, da es sich um einen Fußgängerweg handelt. Da für die Querung des Matzenbaches eine Fußgängerbrücke errichtet werden muss, ist eine Aufweitung des Mündungsbereiches nicht sinnvoll, da sonst die Gefahr besteht, dass eine nicht dafür

Anmerkung: Die Betriebsweg zum Rückhaltebecken wird mit den Leitungsrechten ausreichend gesichert?	ausgelegte Fußgängerbrücke befahren wird. Für die Fläche gelten neben den Leitungsrechten auch Geh- und Fahrrechte, der Betriebsweg ist somit gesichert.
<b>Zum Flächennutzungsplanverfahren</b> -keine Äußerung-	Zur Kenntnisnahme.
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Planung wird beibehalten und um eine Festsetzung bezüglich der Abstimmung mit zukünftigen Grundstückseigentümern vor der Baumpflanzung ergänzt.	
<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Zustimmung:</b>  <b>Ablehnung:</b>  <b>Enthaltung:</b>	

<b>06. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Bitburg</b>	<b>Zu 6.</b>
<b>Zum Bebauungsplanverfahren:</b> zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.08.2019. Nach Anhörung der betroffenen Fachämter unseres Hauses geben wir zu dem nunmehr ausliegenden und von Ihnen mit Schreiben vom 12.09.2019, übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:	Zur Kenntnisnahme.
<b>1. Bauwesen</b> 1.2 Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden. Insoweit ist dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht entsprochen worden. In der Begründung ist ausgeführt, dass mit dem Bebauungsplan im s.g. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) auch der Flächennutzungsplan geändert werden soll. Dabei muss jedoch im Verfahren für den Bebauungsplan den Stand der Planungsarbeiten am Flächennutzungsplan in ausreichendem Maße dargelegt und nachgewiesen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass im	Zur Kenntnisnahme.

<p>Parallelverfahren ein Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn für den Flächennutzungsplan materielle "Planreife" eingetreten ist (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg Nr. 17 zu § 8 BauGB).</p> <p>1.3 In der Begründung zum Bebauungsplan ist auch der Verfahrensablauf darzustellen. Dieser ist mit den jeweiligen Verfahrensschritten „fortzuschreiben“. Die Angaben aus der frühzeitigen Beteiligung fehlen.</p> <p>1.4 Die verwendete Liegenschaftskarte stimmt nicht mehr mit der bestehenden Parzellierung überein. In der Begründung sind bereits, korrekter Weise, die einzelnen Baugrundstücke (Flurstücke) aufgeführt, die jedoch aus der Planurkunde nicht ersichtlich sind. Daher ist die Planurkunde entsprechend anzupassen.</p> <p>1.5 Die Bemaßung der festgesetzten überbaubaren Flächen ist zu ergänzen.</p> <p>1.6 Nutzungsgrenzen im Baugebiet werden entsprechend der PlanzeichenVO begrenzt durch die s.g. "Perlenschnur" und öffentlichen Verkehrsflächen. Danach ist nicht eindeutig zu welchem Teilbereich die Grundstücke entlang der Donatusstraße gehören (nördlich und südlich der künftigen Erschließungsstraße für das Baugebiet).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Die Angaben werden ergänzt.</p> <p>Da die bestehende, verfrüht vermessene Parzellierung nicht mit der aktuellen Planung übereinstimmt, muss diese nochmals geändert werden (Lage des Fußweges). Wegen der Übersichtlichkeit wurde weiterhin die veraltete Liegenschaftskarte verwendet, da sonst die aktuellen und geplanten Flurstücksgrenzen kaum zu unterscheiden gewesen wären. Um den Geltungsbereich deutlich zu kennzeichnen und die parallele Betrachtung der Planung in einer anderen Kartendarstellung (bspw. LANIS) zu vereinfachen, wurden in der Begründung dennoch die aktuellen Flurstücksnummern angegeben. In einer späteren Satzung des Bebauungsplanes wird selbstverständlich eine aktuelle Liegenschaftskarte mit gültigen Flurstücksgrenzen verwendet.</p> <p>Die Bemaßung der überbaubaren Flächen ist vorhanden, insofern ist nicht erkennbar wo konkret weitere Bemaßungen notwendig sein sollten. Sollten Unklarheiten bestehen wird zu Klärung ein Gespräch mit dem Verfasser der Stellungnahme geführt und die entsprechende Bemaßung ggf. ergänzt.</p> <p>Die vorhandene „Perlenschnur“ wird deutlicher dargestellt und eine weitere Beschriftung der Flächen redaktionell ergänzt, damit eine eindeutige Zuordnung der Flächen</p>
--	--

<p>1.7 Hinsichtlich der Grundflächenzahl (GRZ) ist geregelt (Ziffer 1.2 der Textfestsetzungen), dass bestehende bauliche Anlagen diesbezüglich Bestandsschutz genießen. Gemeint ist wohl, dass diese Gebäude bei der GRZ nicht angerechnet werden sollen. Wir empfehlen zur Klarstellung die Textfestsetzung zu ergänzen.</p> <p>1.1 In den Textfestsetzungen wird hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung auch auf die Nutzungsschablone auf der Planzeichnung verwiesen. Die Nutzungsschablone setzt, soweit nicht ausdrücklich anderes erwähnt wird, die Bebauungsmöglichkeiten für die Hauptanlage fest. Wir empfehlen daher in der Nutzungsschablone die Festsetzung FD zu streichen. Im Übrigen ist in den Textfestsetzungen klargestellt, dass für Garagen außerdem auch Flachdächer zulässig sind.</p>	<p>einfach möglich ist.</p> <p>Gemeint ist, dass bestehende Bebauungen, durch die die GRZ überschritten wird, auch weiterhin rechtmäßig sind. Sind auf einem bereits bebauten Grundstück zusätzliche Bebauungen geplant, wird die bestehende und die geplante Bebauung gemeinsam zur Ermittlung der GRZ herangezogen.</p> <p>Die Nutzungsschablone wird entsprechend angepasst.</p>
<p><b>2. Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>2.1 Festsetzung 1.8, Maßnahme A 5, Rückhaltebecken/ Versickerungsmulde: Wir halten die sinngemäße Ergänzung für erforderlich, dass regionales kräuterreiches (Mindestanteil Kräuter 30 %) Saatgut zu verwenden ist. Ergänzt werden sollte auch, dass nur eine Einzäunung, sofern erforderlich, zulässig ist, die in Charakter und Höhe herkömmlichen Weidezäunen gleicht.</p> <p><b>Begründung:</b> Mittlerweile zeigt die Erfahrung, dass häufig die Rückhalte- und Versickerungsanlagen einen sehr technischen, auffälligen und landschaftsfremden Charakter erhalten. Es gibt aber auch positive Beispiele, die verdeutlichen, dass ansprechende Gestaltungen möglich sind. Landschaftsuntypische Einzäunung (z. B. hoher gewerbegebietstypischer Doppelstabmattenzaun) könnte das bewusst vom Planungsträger angestrebte dorftypische Erscheinungsbild am Dorfrand deutlich negativ überprägen. Durch die Ergänzung der Festsetzung kann dies verhindert werden. Die ergänzende Festlegung zum Saatgut ist notwendig, um eine regionaltypische, arten- und blütenreiche Flora sicher zu stellen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechende dem Vorschlag angepasst.</p>



<p>2.2 Festsetzung 1.8, Maßnahme A 1, Öffentliche Grünflächen: Bei der Festsetzung ist zu ergänzen, dass eine krautreiche (Mindestanteil Kräuter 30 %) heimische (autochthone) standortgerechte Wiesenmischung für extensives Grünland anzusäen ist.</p> <p><b>Begründung:</b> Entsprechend der Begründung des B-Plans soll Maßnahme A 1 "der Erholung dienen" und zu einer Aufwertung führen. Zweifellos sind kräuter- und damit blütenreiche Grünstreifen optisch ansprechender und ökologisch wertvoller als reine Standard-Grasmischungen. Die Verwendung von regionalem Saatgut verbessert den Anwacherfolg und verhindert eine zunehmende Florenverfälschung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Festsetzung wurde sinngemäß bereits entsprechend getroffen. Eine Änderung ist nicht notwendig.</p>
<p>2.3 Festsetzung 1.8, Maßnahme A 3 und A 4 beinhalten die flächige Neuanlage von Extensivgrünland auf derzeitigen Ackerflächen. Um die angestrebte Zielsetzung "Entstehen und dauerhafte Erhaltung von Kräuter- und blütenreichen Wiesen aus regionalem Saatgut, im Bereich von A 3 zusätzlich locker mit Wildobstbäumen überstellt", zu erreichen, sollten an den Festsetzungen Veränderungen vorgenommen werden:</p> <p>a) Neben der Initiierung durch Aufbringen von Heudrusch, wie es in den Festsetzungen beschrieben ist, sollte alternativ auch die Möglichkeit eröffnet werden, standortgerechtes autochthones Saatgut aus der passenden Herkunftsregion mit einem Mindestanteil an Kräutern von 30 % anzusäen.</p> <p><b>Begründung:</b> Es ist nicht einfach, "passende" Spenderwiesen für Heudrusch in der Nähe zu finden und zudem ist es schwierig, die Maßnahme zum exakt passenden Zeitpunkt der Samenreife und mit den geeigneten Maschinen umzusetzen. Sollte dies misslingen, muss eine Alternative möglich sein.</p> <p>b) Es sollte abweichend von den Festsetzungen festgelegt werden, dass in den ersten fünf Jahren nach Anlage des Extensivgrünlandes eine zwei- bis dreimalige Mahd jährlich durchgeführt wird.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Flächen wurden bisher als Ackerflächen intensiv mit Nährstoffen versorgt. Um eine "wilde Verunkrautung" mit Nährstoffzeigern zu verhindern und schwach wüchsigeren Arten ein Überleben zu ermöglichen sollte in den ersten Jahren über Mahd und Abtransport des</p>	<p>Die Festsetzungen werden entsprechende dem Vorschlag angepasst.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechende dem Vorschlag angepasst.</p>

<p>Mahdguts ein Nährstoffentzug unterstützt werden. Dies (Vermeidung der Ausbreitung unerwünschter Arten) dürfte auch die Akzeptanz der Anlieger erhöhen.</p> <p>c) In Bezug auf die Obstbaumpflanzungen sollte ergänzt werden, dass diese dauerhaft zu erhalten, bei Abgang umgehend nachzupflanzen sind.</p>	<p>Die Festsetzung wurde sinngemäß bereits entsprechend getroffen, eine Änderung ist demnach nicht notwendig. Um Unklarheiten auszuschließen, werden die Festsetzungen jedoch eindeutig umformuliert.</p>
<p>2.4 Bei Festsetzung 1.8, Maßnahme A 6 Sichtschutzhecke ist in dem im B-Plan dargestellten Streifen zwischen A 2 und A 5 eine 5 m breite Durchfahrt durch die Hecke vorzusehen, da unklar ist, wie sonst die Flächen A 2, A 3 und A 5 mit den für die Pflege erforderlichen Maschinen erreicht werden sollen.</p>	<p>Die Flächen A2, A3 und A5 sollen über die 4m breite mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten belastete Fläche erreicht werden. Die Festsetzung einer weiteren Zufahrt, die nur über Ackerflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, und den Gewässerentwicklungskorridor erreichbar wäre, ist nicht notwendig.</p>
<p>2.5 In der "Begründung" wird eine neu anzulegende Gewässerquerung außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes beschrieben, die aufgrund der vorliegenden Planung erforderlich wird. Zudem sind entsprechend Festsetzung A 4 verschiedenartige Maßnahmen am Gewässer vorgesehen sowie die Gewässerquerung durch einen neu anzulegenden Fußweg. Diese Maßnahmen sind mit der zuständigen Wasserbehörde, auch in Bezug auf evtl. erforderliche wasserrechtliche Verfahren (Genehmigungen), rechtzeitig abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Raumordnung und Landesplanung</b></p>	
<p>3.1 Die Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung sind die zentralen Orte und die Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen (W-Gemeinden). Beide Voraussetzungen sind für die Stadt Bitburg gegeben. Die vorgesehene Planung entspricht insofern den diesbezüglichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3.2 Grundsätzlich ist gemäß der Ziele Z 31 bis Z 34 LEP IV die Flächeninanspruchnahme für bauliche Zwecke zu reduzieren. Städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes sowie die Nutzung von zivilen und militärischen Konversionsflächen haben Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>3.3 Die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu/E vom Januar 2014 sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne als "Grundsätze der Raumordnung" zu beachten und sehen für die weitere Entwicklung Schwellenwerte vor, die bei der Bauleitplanung zukünftig verbindlich einzuhalten sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3.4 Für die Stadt Bitburg liegt der errechnete Bedarf an neuen Wohnbauflächen unter dem bereits im derzeit geltenden FNP ausgewiesenen Potenzial. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg aus dem Jahr 2005 sieht für das Plangebiet keine Wohnfläche, sondern eine Nutzung als gemischtes Baugebiet und landwirtschaftliche Fläche vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3.5 Die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche kann daher nur durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Größenordnung im FNP der Stadt Bitburg erfolgen (Flächentausch). Der entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan avisierte Flächentausch (siehe Kap. 4.3) ist im weiteren Verfahren mit konkreten Flächen zu belegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.                  Das Verfahren zur Änderung des FNP, in welchem konkrete Flächen belegt werden, läuft bereits im Parallelverfahren. Hier wird dieser Forderung ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p>3.6 Da die Fläche nun im Bebauungsplan komplett als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll, widerspricht dies dem Entwicklungsgebot nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB. Somit ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese kann im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Die Einholung einer vorgelagerten landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPIG ist vor dem Hintergrund des Planungsstandes zum vorliegenden Bebauungsplan nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.                  Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.</p>
<p><b>4. Gesundheitsamt</b>                  4.1 Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>5. Sonstiges                  5.1 Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde unseres Hauses rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.                  Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Kulturdenkmäler betroffen. In den Festsetzungen ergeht der Hinweis, dass, falls dennoch bei Baumaßnahmen Funde gemacht, die Denkmalfachbehörde zu benachrichtigen ist.</p>
<p>5.2 Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>5.3 Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Planunterlagen umgesetzt werden.	
5.4 Nach Inkrafttreten der Satzung bitten wir Sie, uns eine Ausfertigung der Urkunde für unsere Unterlagen zu übersenden	Zur Kenntnisnahme.
<b>Zum Flächennutzungsplanverfahren:</b>	
zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 12.09.20019, übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:	Zur Kenntnisnahme.
<b>1. Bauwesen</b> 1.1 Mit dem o.a. Schreiben haben Sie uns neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch den Bebauungsplan-Entwurf zur Stellungnahme übersandt. Sie weisen darauf hin, dass nach der frühzeitigen Beteiligung nunmehr die Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Offenlage erfolgt. Die übersandten Unterlagen mit Stand: September 2019 weisen allerdings den Verfahrensstand nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB. Da uns auch diesbezüglich bisher keine Unterlagen vorlagen gehen davon aus, dass diese Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt.	Zur Kenntnisnahme. Bei der Bezeichnung der Unterlagen des Verfahrensstandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes als „§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB“ handelt es sich um einen Fehler. Die Angaben aus dem Anschreiben, dass es sich um die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit gleichzeitiger Offenlage handelt, ist korrekt. Die Verfahrensschritte wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.  Zur Erläuterung: Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg hatte den Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung am 22.11.2017 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung parallel zum Bebauungsplan beauftragt. Jedoch ergaben die gleichzeitig stattfindenden Vorabstimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit örtlichen Landwirten und der Landwirtschaftskammer, dass diese dem Vorentwurf nicht zustimmen würde. Da Bitburg jedoch gemäß RROP die besondere Funktion Landwirtschaft erfüllen soll und die Umsetzung des Bebauungsplanes und die Änderung des FNP nur mit Zustimmung der örtlichen Landwirte und der Landwirtschaftskammer möglich ist, wurde die frühzeitige

Beteiligung für den FNP nicht durchgeführt, sondern weitere Abstimmungsgespräche geführt. Somit fand die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB ausschließlich für den Bebauungsplan „Dorfwiese“ statt (Aug./Sept. 2018).

In einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Matzen und des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg am 27.03.2019 wurden schließlich 4 Varianten (teils mit, teils ohne Zustimmung der Landwirte und der Landwirtschaftskammer) für die Flächennutzungsplanänderung vorgestellt und diskutiert. Anschließend beschloss der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg, entgegen des Wunsches des Ortsbeirates Matzen, die vorliegende Variante und beauftragte die Verwaltung mit der parallelen Offenlage des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes nach §3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Auf eine nachträgliche, separate frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde für den Flächennutzungsplan demnach verzichtet. Durch die vorangegangenen Abstimmungsgespräche, die Diskussion in der öffentlichen Sitzung am 27.03.2019 und dem Hinweis auf die notwendige FNP-Änderung in der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan kann angenommen werden, dass gemäß §3 Abs. 1 Satz 2 „die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind“ und deshalb von einer frühzeitige Beteiligung in schriftlicher Form abgesehen werden konnte.

In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass selbst das Unterlassen der frühzeitigen Beteiligung der

	<p>Öffentlichkeit nach 3 Abs. 1 BauGB gemäß einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschl. vom 23.10.2002, NVwZ-RR 2003 S. 172) grundsätzlich ohne Sanktionen im Hinblick auf die Wirksamkeit des Planes bleibt. § 3 Abs. 1 BauGB gehört nicht zu den in § 214 Abs. 1 BauGB für beachtlich erklärten Verfahrens- und Formvorschriften.</p> <p>Im vorliegenden Verfahrensschritt ist für FNP und B-Plan somit ein paralleles Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Auf die frühzeitige Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB wurde für den FNP verzichtet, weil die „die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind“ (s.o.). Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung erfolgte im Rahmen der vorangegangenen Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Stellen.</p>
<p>1.2 Die Änderung des Flächennutzungsplanes deckt sich nicht exakt mit dem vorgesehenen Plangebiet des Bebauungsplanes. Es bestehen Abweichungen im westlichen Bereich (Flurstück 88/3). Das Plangebiet ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Darstellung im geänderten Flächennutzungsplan wird entsprechend angepasst.</p>
<p>1.3 Die geplante Erweiterung der Bauflächen ist mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung nur dann vereinbar, wenn an anderer Stelle Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden. Entsprechend der Begründung sollen noch nicht realisierte Wohngebiete im südlichen und südwestlichen Teil von Matzen und am Messenweg entfallen. Diese Änderungen sind gleichzeitig in dem nun laufenden Verfahren entsprechend aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>2. Raumordnung und Landesplanung</b>                  2.1 Wir beziehen uns hierbei auf unsere Stellungnahme zum gleichnamigen B-Plan Nr. 95 "Dorfwiese".</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>3. Gesundheitsamt</b>                  3.1 Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4. Kreisstraßenbau</b>                  4.1 Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>5. Sonstiges</b></p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>5.1 Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>5.2 Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Zum Bebauungsplanverfahren:</b>                  Die oben genannten Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der KV angepasst.</p>	
<p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b>  <b>Zustimmung:</b>  <b>Ablehnung:</b>  <b>Enthaltung:</b></p>	
<p><b>Zum Flächennutzungsplanverfahren:</b>                  Nicht erforderlich.</p>	

<p><b>07. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz</b></p>	<p><b>Zu 07.</b></p>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren und zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b></p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:  <b>Bergbau I Altbergbau:</b>                  Seitens des LGB wurden die Unterlagen zu Ihrer Anfrage vom 12.09.2019 überprüft. Dabei haben wir festgestellt, dass sich zu den eingereichten Unterlagen vom 26.07.2018 keine wesentlichen und flächenmäßigen Änderungen ergeben haben. Eine erneute Überprüfung</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

wurde diesseits daher für entbehrlich gehalten. Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2018 (Az.; 3240-1031-18N1).	
<b>Boden und Baugrund allgemein:</b> Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 6 und 7 der Hinweise werden fachlich bestätigt. Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 4 der Hinweise wird fachlich bestätigt.	Zur Kenntnisnahme.
<b>- mineralische Rohstoffe:</b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
<b>- Radonprognose:</b> Die in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 18 der Hinweise getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Beschlussvorschlag:</b> Nicht erforderlich.	

<b>08. Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein</b>	<b>Zu 8.</b>
<b><u>Zum Bebauungsplanverfahren:</u></b> wir hatten mit Schreiben vom 8. August 2018 der Aufstellung des Bebauungsplanes zugestimmt und verweisen inhaltlich auf unsere Stellungnahme.	Zur Kenntnisnahme.
<b><u>Zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b> Wir stimmen auch der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Beschlussvorschlag:</b> Nicht erforderlich.	



<b>09. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier</b>	<b>Zu 9.</b>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren:</u></b></p> <p>...</p> <p>zu o.g. Bebauungsplan "Dorfwiese" der Stadt Bitburg im Stadtteil Matzen nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung: Vorgesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Wohnbauflächen in einem Umfang von etwa 5,1 ha östlich der Straße "Auf der Held". Es ist eine Nutzung als Dorfgebiet vorgesehen.</p> <p>Durch die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist der Ortsteil Matzen und insbesondere der Bereich der für die Überplanung vorgesehen ist landwirtschaftlich geprägt. Im südlichen Bereich befindet sich die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Ein Wirtschaftsweg, der die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die zum Betrieb gehörende Biogasanlage erschließt befindet sich ebenfalls im Plangebiet.</p> <p>Gemäß den Unterlagen wurde eine immissionstechnische Untersuchung aus dem Jahre 2012 zugrunde gelegt und 2017 neu überprüft. Demnach steht einer Nutzungsfestsetzung als Mischgebiet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Das Heranrücken des Wohngebietes an die Landwirtschaft ist gemäß den Erläuterungen in der Begründung unproblematisch, selbst unter Betrachtung der angestrebten Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>Demzufolge bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b><u>Zum Flächennutzungsplanverfahren:</u></b></p> <p>Der Bedarf an Bauland liegt bei der Stadt Bitburg unter dem bereits vorhandenen Potenzial, was gegen die Entwicklung neuer Wohnbauflächen spricht. Um den Zielen der Raumordnung nachzukommen, erfolgt die Darstellung der nun geplanten Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer im Flächennutzungsplan bereits bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung in gleicher Größe. Aus</p>	Zur Kenntnisnahme.

<p>landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir den Flächentausch auf der Gemarkung Matzen, da hier ja auch der Flächenverbrauch stattfindet.</p> <p>Der überplante Wirtschaftsweg wird als Hauptzuweg zu der Biogasanlage genutzt. Des Weiteren erschließt er große Teile landwirtschaftlicher Nutzflächen der Gemarkung. Er ist entsprechend hoch frequentiert. Durch die hohe Zahl der Transporte kommt es ganzjährig zu Lärm- und witterungsbedingt auch zu Staubentwicklungen, die zu Konflikten zwischen Landwirtschaft und Wohnnutzung führen können.</p> <p>Der in der Planung vorgesehene Gehölzstreifens (A2) wirkt sich mindernd auf diesen Konflikt aus. Um den Effekt zu erhöhen sollte der Gehölzstreifen u.E. allerdings wie auch der Gehölzstreifen der Ausgleichmaßnahme A6 auf 5 m verbreitert werden, so dass ein breiterer Schutzstreifen entsteht.</p>	<p>Auf Grund der Nähe zum Matzenbach kann der Gehölzstreifen nicht breiter angelegt werden, da sonst Flächen genutzt werden würden, die als Gewässerrandstreifen vorgesehen sind.</p> <p>Um dennoch einen wirksamen Schutz zu erhalten, wurden die Abstände zwischen den Hecken und zwischen den Reihen enger gewählt, wie es bspw. für den 5m breiten Heckenstreifen A2 vorgesehen ist.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Nicht erforderlich.</p>	

<p><b>10. Planungsgemeinschaft Region Trier</b></p>	<p><b>Zu 10.</b></p>
<p><u><b>Zum Bebauungsplanverfahren und zum Flächennutzungsplanverfahren</b></u></p> <p>im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Bitburg Nr. 95 Bereich "Dorfwiese", Stadtteil Matzen zur Ausweisung von gemischten Bauflächen mit einer Gesamtgröße von 5,45 ha und der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitburg im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch mit einer neu auszuweisenden Mischbaufläche von 1,6 ha (entspricht der Fläche des im Bebauungsplanes geplanten neunten Mischgebietes) bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b>  <i>Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans</i>                  Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) gibt für die Siedlungsentwicklung die Ziele nach Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung vor, und die Regionalplanung hat dazu bedarfsangepasste und noch vorhandene Flächenpotenziale berücksichtigende Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung gemeindebezogen festzulegen (Z 31 bis 34 LEP IV).

Geplant ist die Ausweisung eines neuen Mischgebietes mit einer Größe von 1,6 ha im Bereich "Dorfwiese" im Stadtteil Matzen. Die Größe der für den geplanten Tausch vorgesehenen Flächen liegt bei ca. 1,6 ha Wohnbaufläche. Laut Unterlagen sind für diesen Flächentausch Teilstücke von zwei noch nicht realisierten Wohngebieten im südlichen und südwestlichen Teil von Matzen vorgesehen (Potentialgebiete "Im Arxen" bzw. "Neuer Messenweg").

Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des ROPneu/E zu den Schwellenwerten zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung (Z 50 bis Z 55) bestehen daher bei der gewählten Vorgehensweise ("Flächentausch" gem. Z 55 ROPneu/E) von Seiten der Regionalplanung keine Bedenken.

**Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen steht die verfahrensgegenständliche Planung im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung zur Siedlungsstruktur und zur vorgeschriebenen Berechnung der Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung.**

Wir bitten die genannten Belange bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.

**Entwurf des neuen Regionalplans**

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in der nachfolgenden raumordnerischen Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Zur Kenntnisnahme.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (Nr. 09) werden die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Nicht erforderlich.

<b>11. Stadtwerke Bitburg, Bitburg</b>	<b>Zu 11.</b>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren und zum Flächennutzungsplanverfahren:</u></b></p> <p>...</p> <p>nach Durchsicht der Unterlagen zum o.a. Bebauungsplanentwurf teilen wir mit:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser wird dem bestehenden Verbindungssammler der Ortslage Matzen zum Pumpwerk Irsch zugeleitet.</li><li>- Das anfallende Niederschlagswasser auf der gesamten Erschließungsstraße und dem nördlichen sowie nordöstlichen Bereich der mit Baugrenzen umfassten Flächen innerhalb des mit "MD 2" bezeichneten Gebietes wird einem geplanten Regenrückhaltebecken auf der dafür ausgewiesenen Fläche "A 5" zugeleitet.</li><li>- Das anfallende Niederschlagswasser des südlichen Bereiches der mit Baugrenzen umfassten Flächen innerhalb des mit "MD 2" bezeichneten Gebietes wird in dezentralen Rasenmulden auf den einzelnen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht. Die Mulden sind mit einem Notüberlauf in die öffentliche Grünfläche "A 4" längs des Vorfluters zu versehen, wo eine breitflächige Versickerung erfolgen kann.</li><li>- Für das Entwässerungskonzept mit Niederschlagswasserbewirtschaftung bzw. -ableitung in den "Matzenbach" liegt ein Genehmigungsbescheid der "Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord" mit Datum 26.04.2019 vor.</li><li>- Sofern der geplante Fußweg zwischen Neubaugebiet und bestehendem Wirtschaftsweg nicht als Flurstück im öffentlichen Eigentum katastermäßig vermessen wird, muss in der Wegefläche ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bitburg-Stadtwerke eingetragen werden.</li><li>- Die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) in den Gebieten "MD1" und "MD3" auf 0,6 entspricht weitgehend den derzeit befestigten abflusswirksamen Flächenanteilen; im Zuge der Veranlagung zu wiederkehrenden Beiträgen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind vereinzelt Anpassungen vorzunehmen.</li></ul> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf oder die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	Zur Kenntnisnahme.

**Beschlussvorschlag:**

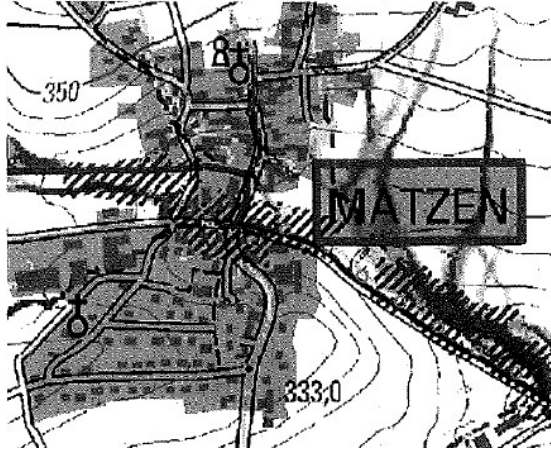
Nicht erforderlich.

<b>12. Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH</b>	<b>Zu 12.</b>
<b><u>Zum Bebauungsplanverfahren</u></b> ... zur. o.g. Bebauungsplanaufstellung haben wir keine Anregungen oder Bedenken. Im Planungsbereich verlaufen keine Erdgasversorgungsleitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH. Eine entsprechende Verlegung ist derzeit nicht geplant	Zur Kenntnisnahme.
<b><u>Zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b> -keine Äußerung-	
<b>Beschlussvorschlag:</b> Nicht erforderlich.	

<b>13. SGD Nord, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier</b>	<b>Zu 13.</b>
<b><u>Zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b>  Mit der Änderung sollen gemischte Baufläche bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Bereich B-Plan Nr. 95) dargestellt und 1,6ha Wohn-bzw. Mischbaufläche in Flächen für die Landwirtschaft umgewidmet werden. Die Flächendarstellungen tangieren keine im Bodenschuttkataster des Landes registrierte Bodenschutzfläche und kein Wasserschutzgebiet.  Für Maßnahmen am Matzenbach sind die wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 31 LWG zu beachten. Die durch Starkregenereignisse potentiell überflutungsgefährdeten Teilbereiche (s. nachfolgende Abbildung) der neuen Bauflächen wurden in dem parallel verlaufenden	Zur Kenntnisnahme.          Zur Kenntnisnahme. Die Darstellung im beigefügten Kartenausschnitt war bisher nicht bekannt. Dennoch wurden diese Flächen auf Grund anderer Informationen betrachtet und bezüglich ihrer

Bebauungsplanverfahren betrachtet.

Zu Ihrer Information habe ich den folgenden Kartenausschnitt beigefügt:



Gefährdung bei Starkregenereignissen eingeschätzt.

**Zum Bebauungsplanverfahren:**

Gegenüber der Planung vom Juli 2018 wurden textliche bzw. zeichnerische Änderungen/Ergänzungen aufgenommen.

- Lage des Fußweges/ Gewässerüberquerung
- Erweiterung der öffentlichen Grünfläche
- Änderung der Baugrenzen
- Ausdehnung der Fläche für die Landwirtschaft in das Dorfgebiet
- schadlose Bewältigung von Starkregenereignissen

**Starkregenereignisse:**

Ob die unter Punkt 3.7 der Begründung genannten Maßnahmen für eine möglichst schadlose Bewältigung von Starkregenereignissen ausreichen, kann meinerseits ohne detailliertes Starkregenkonzept nicht beurteilt werden.

Zur Kenntnisnahme.

Der Aussage, dass ohne ein detailliertes Starkregenkonzept nicht beurteilt werden kann, ob die genannten Maßnahmen für eine möglichst schadlose Bewältigung von Starkregenereignissen ausreichen, stimmen wir zu.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom März 2019 in der Beratungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung (siehe unten). Dort ist festgehalten, dass unser Vorschlag zur Untersuchung der Folgen von Starkregen auf das Plangebiet, seitens der Stadtverwaltung (Bereich Tiefbau) für nicht notwendig gehalten wurde. Es sollten lediglich vorbeugende Maßnahmen, wie ein Verbot von Kellern oder die Verlegung des Fußweges, in die Planung aufgenommen werden.

Folgend der Entwurf unserer Stellungnahme und die endgültige Formulierung, die in die Beratungstabelle aufgenommen wurde:

Entwurf der Stellungnahme von 26.11.2018:

*„Ein Entwässerungskonzept mit mehreren Mulden und einem Regenrückhaltebecken wird für das Neubaugebiet geplant. Dabei werden möglich Starkregenereignisse berücksichtigt. Das Konzept berücksichtigt allerdings nur Niederschlagswasser, das im Planungsgebiet anfällt. Die eingegangene Stellungnahme des Geschäftsbereiches 3 der Stadt Bitburg sowie auch teilweise die Stellungnahme der SGD zu den Gewässerbelangen (Laufende Nummer 13) machen deutlich, dass die Abflussproblematik im Bereich der Kreisstraße 79 (Donatusstraße) bei Starkregen / Oberflächenwasserzufluss / Außengebietswasserabfluss im Anschlussbereich des beplanten Bereiches „Dorfwiese“ sowie auch im Gewässerbereich unterhalb der städtebaulich zu entwickelnden Flächen unbedingt näher betrachtet und untersucht werden muss. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss die Prüfung der schadlosen Ableitung von zufließenden Wässern beinhalten. Sollte seitens der Stadt Bitburg für den Bereich Matzen bereits ein Hochwasserschutzkonzept vorliegen, sind die relevanten Ergebnisse in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Sollte bisher keinerlei Untersuchung durchgeführt worden sein, sind die Auswirkungen von Starkregen / Oberflächenwasserzufluss / Außengebietswasser auf das Gebiet zu untersuchen. Es muss ausgeschlossen werden, dass z.B. die geplante Entwässerung bereits bei geringsten Niederschlagsereignissen keine schadlose Ableitung garantiert. Für eine umfassende und sichere Beurteilung der*

*Entwässerungssituation im betroffenen Teil der Ortslage ist die Erstellung der entsprechenden Untersuchungen wie oben beschrieben notwendig.“*

Auf Wunsch der Stadtverwaltung wurde die Stellungnahme wie folgt geändert und in die Beratungstabelle vom 06.03.2019 übernommen:

*„Ein Entwässerungskonzept mit mehreren Mulden und einem Regenrückhaltebecken wird für das Neubaugebiet geplant. Dabei werden möglich Starkregenereignisse berücksichtigt. Das Konzept berücksichtigt allerdings nur Niederschlagswasser, das im Planungsgebiet anfällt. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Dahm vom Geschäftsbereich 3 am 28.11.2018 zu einem ersten Abwägungsentwurf (Quelle: Abwägungsentwurf GeoData versendet am 27.11.18 an die Stadt Bitburg) wurden folgende Punkte festgehalten: Die Betrachtung der Außengebietsentwässerung von Matzen ist gemäß Herr Dahm zur Beurteilung der Abflusssituation im NBG nicht notwendig. Stattdessen soll mit verschiedenen Festsetzungen und Planungsinhalten dafür gesorgt werden, dass Wasser, das bei Starkregenereignissen oberflächlich aus der Donatusstraße zufließt, schadlos abfließen kann. Von Herr Dahm wurde im Gespräch vorgeschlagen, dass die Straße so geplant werden soll, dass das Wasser über den Fußweg und den mit Fahr- und Leitungsrechten belasteten Korridor abfließen kann.*

*Stellungnahme: Zur Umsetzung des Vorschlages von Herr Dahm ist, nach derzeitigem Planungsstand, eine Verlegung des Fußweges und damit auch der geplanten Schmutzwasserleitung an den Tiefpunkt der Straße notwendig. Der Tiefpunkt befindet sich etwa auf Höhe der*



*westlichen Grenze des geplanten Grundstückes an dem der Weg bisher vorgesehen ist. Eine gezielte Ableitung über den mit Fahr- und Leitungsrechten belasteten Korridor ist in diesem Fall auf Grund der Topographie des Geländes nicht möglich. Sollen der Fußweg, und die Schmutzwasserleitung, an der aktuelle vorgesehen Stelle bleiben und als Abflussweg dienen, müsste der Tiefpunkt der Straße dorthin verschoben werden, wodurch der schmale Zufahrtsbereich zum angrenzenden Grundstück stark mit Wasser belastet und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Fläche eingeschränkt werden würden.*

*Unabhängig von diesen Überlegungen kann mit einem Verbot von Kellern im südlichen Bereich des Gebietes MD2 und der Festlegung, dass die Oberkante des Rohfußbodens der Gebäude (mindesten 30cm) höher liegen muss als die Straße, die Gefahr, dass Wasser in diese Gebäude fließt deutlich verringert werden.*

*Außerdem wies Herr Dahm im Telefongespräch darauf hin, dass die Abflusssituation aus der nördlichen Donatusstraße (Flurstück 74, Flur 8) betrachtet werden soll, vor allem in Hinblick darauf, dass eventuell eine Erweiterung des NBG in diesem Bereich vorgesehen ist und dadurch weiteres Wasser von Norden her, in das NBG fließen könnte.*

*Dazu merken wir Folgendes an: Aktuell scheint von diesem Bereich kein hoher Regenwasserzufluss in das NBG stattzufinden, da der Großteil des Wassers vermutlich auf den angrenzenden Grünflächen versickert. Ob relevante Wassermengen über die befestigten Flächen des Privatgrundstückes (Flurstück 88/3, Flur 8) in Richtung NBG abfließen ist ohne genauere Untersuchung nicht beurteilbar. Eine natürliche abflusswirksame Tiefenlinie (Quelle: LGB; [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19)) verläuft*

*weiter östlich und schneidet das Planungsgebiet im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen, weshalb von diesen Wässern aktuell nur eine geringe Gefährdung für die Bebauung des NGB zu erwarten scheint. Bei einer Erweiterung des NGB müsste in den Planungen jedoch unbedingt darauf geachtet werden, dass das Wasser schadlos abgeleitet wird. Auch bei einer Umwandlung des Dauergrünlandes in Ackerflächen könnten sich die zufließenden Wassermengen vergrößern (und zudem vermehrt Sedimente mitführen) und die Gefährdung steigen. Zur Absicherung gegen solche möglichen Risikofaktoren könnten auch bereits jetzt für die Gebäude am geplanten Stichweg (oder im kompletten Gebiet MD2), parallel zum Vorschlag für den südlichen Bereich, Keller verboten werden und die OKRF auf 30cm Höhe festgesetzt werden. Gegebenenfalls können im Rahmen der weiteren Offenlegungs- und Beteiligungsverfahren gemäß BauGB weitere Änderungen an den Festsetzungen vorgenommen werden.“*

Mittlerweile wurde auf Grund der vorliegenden Stellungnahme der SGD ein Starkregenkonzept erstellt, welches das zu fließende Außengebietswasser berücksichtigt. Demnach kann der verrohrte Abschnitt des Matzenbachs ein 20 bis 25jähriges Niederschlagsereignis ableiten. Für größere Ereignisse wird als Lösungsansatz genannt, dass die vorhandene Bachverrohrung und deren Einlaufbauwerke neu dimensioniert werden. Für das NGB selbst wird die Ableitung des Wassers über das Straßenprofil (umgedrehtes Dachprofil) und den Fußweg als Lösung genannt. Außerdem wird die Gestaltung der Fläche A1 zum Außengebiet hin als Entwässerungsgraben vorgeschlagen. Die vorbeugenden Festsetzungen im B-Plan (keine Keller, OKRF +30cm) werden ebenfalls als mögliche Maßnahmen

zu Schadensverhinderung bzw. -minimierung angesehen.  
Nach einer Abstimmung dieser Punkte mit der SGD wurde festgehalten, dass von den oben genannten Punkten Folgende in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten:

- Straßenprofil als umgedrehtes Dachprofil im NBG
- Planung des Fußweges als Abflussweg
- A7 als Außengebietsgraben (mit wasserrechtlicher Genehmigung als künstliches Gewässer)
- Festsetzungen: Mindesthöhe OKRF +30cm und Unzulässigkeit von Kellern

Außerdem wurde bei dem an die Fläche A7 angrenzenden Grundstück das Baufenster geändert, sodass ein Abstand von mindestens 1,5m zwischen A7 und der zukünftigen Bebauung besteht.

Als weitere Erläuterung das Fazit zu den Lösungsansätzen aus dem Starkregenkonzept:

„Fazit zu den Lösungsansätzen:

In Zusammenarbeiten mit der Stadtverwaltung wurden Lösungsansätze sowohl in der Bauleitplanung als auch in der straßenbautechnischen Erschließungsplanung integriert. Bei der gewählten Konzeption ist zu berücksichtigen, dass diese Lösungen keinen absoluten Schutz vor Starkregen bieten können. Die Maßnahmen sind in ihrer Wirkung sowohl aus technischer als auch wirtschaftlicher Sicht begrenzt.

Als straßenbauliche Maßnahme wird die Erschließungsstraße mit einem „umgekehrten“ Dachprofil und einer 3-zeiligen Mittelrinne zwecks besserer Ableitung des Niederschlagswassers ausgestattet. Zusätzlich wird eine beidseitige Randeinfassung durch Bordstein mit 5-6 cm Stichmaß angelegt (siehe Bild 5, unten).

Im Tiefpunkt der Straße wird ein befestigter Fußweg mit Randeinfassung (z.B. Hochbordstein mit 16-20 cm Stichmaß) angelegt, welcher zum rückwertigen Raum des Neubaugebietes führt. In diesem Rückwertigen Raum geht die Bachverrohrung in ein offenes Grabenprofil über.

Das o.g. Straßenprofil mit einer Längsneigung von 1,5 % (Gesamtlängsneigung bis zum Tiefpunkt 1,5% – 3,5 %) und einer Querneigung von 2,5 % kann einen max. Abfluss von 1.025 l/s abführen.

Das beschriebene „umgekehrte“ Dachprofil der Straße mit den beiden Einlaufbauwerken der Bachverrohrung (DN 1000 u. DN 800) können zusammen einen Niederschlagsabfluss von ca. 5.250 l/s ableiten. Diese abzuleitende Niederschlagsabflussmenge entspricht einem Wiederkehrintervall von ca. 70-80 Jahren. D.h. das dieses System bei einem Starkregen mit einer Wiederkehrzeit von über 80 Jahren versagen kann.

Um das Entwicklungsgebiet gegen das Niederschlagswasser des Abflussgebietes A 4 (Außengebiet) zu schützen, ist oberhalb der nördlichen Grundstücke ein Außengebietsgraben mit einer Breite von 1,00 m und einer Tiefe von 30 cm vorgesehen. Der Außengebietsgraben ist für ein 100-jährliches Niederschlagsereignis des Abflussgebietes A4 dimensioniert und leitet die anfallende Niederschlagsmenge am das Neubaugebiet vorbei und entwässert breitflächig der vorhandenen Topographie entlang in Richtung des Matzenbaches. Nach Abstimmung mit SGD-Nord Außendirektion Trier ist für den genannten Außengebietsgraben ein „Antrag auf wasserrechtliche Planungsgenehmigung zur Herstellung künstlicher Gewässer gem. § 68 WHG und § LWG“ zu erstellen und einzureichen.

Weitere Schadensverhinderungs- bzw. -

	<p>minimierungsmaßnahmen der zukünftigen Anlieger des Neubaugebietes vor Starkregenereignissen wurden im Zuge der Bauleitplanung berücksichtigt. Diese wurden in den Festsetzungen des B-Planes eingetragen (siehe Auszug aus den Festsetzungen unten).</p> <p>„Für den Bereich MD2 ist die OKRF auf mindestens +0,30m über Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche, gemessen im rechten Winkel ab Gebäudemitte, festgesetzt.“ Und „Im Bereich MD2 sind Keller unzulässig.“</p> <p>Als weitere Schutz- bzw. schadenmindernde Maßnahmen wurde bereits die Neudimensionierung der Bachverrohrung und deren Einlaufbauwerke empfohlen, die eine sichere Ableitung einer bestimmten Jährlichkeit bzw. Wiederkehrintervalls gewährleisten soll, z.B. eines 100 jährlichen Ereignisses. In einem gemeinsamen Termin am 12.02.2020 mit den Vertretern der SGD Nord Trier, Stadtverwaltung Bitburg und dem Büro Ralf Karst Ingenieure wurde die Neudimensionierung aus Sicht der Behörden als nicht erforderlich angesehen. Es wurde zugleich auf das noch zu erstellende Starkregenvorsorgekonzept für den kompletten Stadtteil Matzen verwiesen.</p> <p>Auch eine seitens Ralf Karst Ingenieure vorgeschlagene Renaturierungsmaßnahme des Matzenbaches oberhalb der Ortslage mit Schaffung möglicher Retentionsräume und Ausweichflächen wurde aus Sicht der Behörde derzeit als nicht erforderlich angesehen.“</p>
<p><u>Abwasserbeseitigung:</u> Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung wurde eine Entwässerungskonzeption für die Abwasserbeseitigung im Bereich MD2 entwickelt. Für den Bereich MD2 (Erschließungsbereich für 13 Baugrundstücke im Trennsystem) liegt im Hinblick auf die</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Sollten sich Änderungen für die Entwässerung der Gebiete MD1 und /oder MD3 ergeben, wird die Planung mit der SGD</p>

<p>Niederschlagswasserbewirtschaftung eine wasserrechtliche Erlaubnis der SGD Nord, vom 26.04.2019, Az. 345-5/03/106, vor. Die jeweils an die Straßen "Donatusstraße" und "Auf der Heid" angrenzenden Flächen MD1/MD3 sind diesbezüglich nicht in der vorgenannten wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Sofern sich die Notwendigkeit der Änderung von entwässerungstechnischen Gegebenheiten in den Bereichen MD1 bzw. MD3 bzgl. des vorhandenen Baubestands/Altortslage (Mischsystem) ergeben sollte, empfehlen wir eine frühzeitige fachliche Abstimmung.</p>	<p>Nord abgestimmt.</p>
---	-------------------------

**Beschlussvorschlag:**  
 Die Planungen im Geltungsbereich werden entsprechend der Vorschläge des Starkregenkonzeptes beibehalten bzw. angepasst. Dem Starkregenkonzept wird zugestimmt. Die Grünfläche A1 wird in ein künstliches Gewässer/ einen Außengebietsentwässerungsgraben (A7) geändert. Für das künstliche Gewässer wird ein wasserrechtlicher Antrag gestellt.  
 Das Baufenster entlang der Fläche A7 wird so geändert, dass ein Abstand von 1,5m zwischen dem Graben (A7) und der bebaubaren Fläche besteht.

**Abstimmungsergebnis:**  
**Zustimmung:**  
**Ablehnung:**  
**Enthaltung:**

<p><b>14. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier</b></p>	<p><b>Zu 14.</b></p>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren und zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b></p> <p>... bezüglich Ihres Schreibens vom 12.09.2019 (Az.: GB 3 - 610-130-95) teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Dorfgebietes in Bitburg-Matzen bestehen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen dementsprechend ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Nicht erforderlich.</p>	

<b>15. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues</b>	<b>Zu 15.</b>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren</u></b>                  der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt, die jedoch nicht mehr dem neuesten Stand entspricht. In der Planzeichnung sind die Gebäude auf den Flurstücken 89/3 und 89/4 nicht dargestellt. In der Begründung fehlen in der Auflistung der von der Planung betroffenen Flurstücke folgende Flurstücksnummern: 76/3, 76/4 und 76/5.                  Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.                  Zur veralteten Liegenschaftskarte vgl. Stellungnahme 06.                  Die fehlenden Flurstücksnummern werden ergänzt.</p>
<p><b><u>Zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b>                  ...                  gegen das o.g. Planungsverfahren werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Nicht erforderlich</p>	

<b>16. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier</b>	<b>Zu 16</b>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren</u></b>                  wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.09.2019.                  Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:                  Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                  Neubaugebiete KMU                  Südwestpark 15                  90449 Nürnberg                  Neubaugebiete.de@vodafone.com                  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.                  Weiterführende Dokumente:                  • Kabelschutzanweisung Vodafone</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.                  Eine Anfrage zum Ausbau erfolgt während der Erschließungsplanung durch den Versorgungsträger.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul>	
<p><b><u>Zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b>                  wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.09.2019.                  Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Nicht erforderlich.</p>	

<p><b>17. Westnetz GmbH</b></p>	<p><b>Zu 17.</b></p>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren und zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b>                  ...                  im o.g. Bereich betreiben wir umfangreiche Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßen beleuchtungsnetze der innogy Netze Deutschland GmbH.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.</p> <p>Dasselbe gilt für die vorhandene sowie geplante Station im Umkreis von 2 m.</p>	Zur Kenntnisnahme.  Die entsprechenden Schutzstreifen werden weiterhin in der Planung berücksichtigt.



<p>Die elektrische Versorgung der im Baugebiet vorhandenen sowie zur Ansiedlung kommenden Kunden erfolgt aus dem bestehenden bzw. zu erweiternden Niederspannungsnetz.</p> <p>Falls im Baugebiet keine Gehwege vorgesehen sind, bitten wir unbedingt zu beachten, dass mindestens auf einer Straßenseite ein öffentlicher Versorgungstreifen eingeplant wird. Dieser sollte eine unbefestigte Oberfläche oder eine Oberfläche aus Betonsteinpflaster aufweisen, damit nachträgliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen der Oberflächen zur Folge haben.</p> <p>Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.                  Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.                  Vermutlich wird mit diesem Hinweis auf die Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06“ hingewiesen. Auf diese Richtlinie wird bereits in den Hinweisen am Ende der textlichen Festsetzungen verwiesen. Zusätzlich kann eine Verpflichtung, dass Leuchten auf Privatgrundstücken geduldet werden müssen, in die Kaufverträge aufgenommen werden.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b>                  Nicht erforderlich.</p>	

<p><b>18. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier A.R.T.</b></p>	<p><b>Zu 18.</b></p>
<p><u><b>Zum Bebauungsplanverfahren und zum Flächennutzungsplanverfahren</b></u></p> <p>...</p> <p>in der Anlage erhalten Sie dazu die DGUV Vorschriften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten.                  Bei Einhaltung der dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen bestehen seitens des Zweckverbandes A.R.T. keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.                  Die Vorschriften der DGUV und der RAS 06 werden bei der Planung berücksichtigt.</p>

(See attached file: DGUV Information 214-033.pdf) (See attached file: 4.1.8-024 012 RAST 06 Korrektur Stand 15. Dezember 2008(P001229989).pdf)	
--	--

**Beschlussvorschlag:**

Nicht erforderlich.

**III. Aus der Öffentlichkeit (Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB) wurde folgende Stellungnahme eingebracht.**

<b>18. Martin Diedrich (vom 05.11.2019)</b>	<b>Zu 18.</b>
<p><b><u>Zum Flächennutzungsplanverfahren</u></b></p> <p>...</p> <p>nach Einsicht der Offenlage zum Baugebiet "Dorfwiese" in Bitburg-Matzen, möchte ich als Betroffener eine Beschwerde bezüglich des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans einreichen.</p> <p>Es ist für mich nicht verständlich das Flächen im "Neuen Messenweg", welche einst im Zuge der Flurbereinigung den Eigentümern als Baugebiet versprochen wurden, nun im Flächennutzungsplan ausgegrenzt werden, wo es doch bessere Ausgleichsflächen im Bereich Kläranlage gibt.</p> <p>Eine für die Dorfentwicklung sinnvolle Flächenumnutzung muss doch wichtiger sein als die eigenen Interessen einzelner Parteimitglieder der CDU und Liste Streit. Leider wurde der Beschluss des Ortsbeirat durch diese Eigeninteressen vom Bauausschuss überstimmt. Ich möchte sie bitten den neuen Flächennutzungsplan zu überdenken und eine einvernehmliche und akzeptable Lösung für alle Betroffenen zu finden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Entscheidung für den gewählten Flächentausch ist auf Grund der Vorgaben aus dem Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan (RROP) von 2014 und einer Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer gefallen (vgl. die Stellungnahme 09). Die „eigenen Interessen einzelner Parteimitglieder der CDU und Liste Streit“ haben dabei keine Rolle gespielt: Ebenso wenig dürfen die Interessen einzelner Grundstückbesitzer die Entscheidung der Beiräte oder Ausschüsse beeinflussen, sondern es müssen Entscheidungen getroffen werden die im Sinne der Allgemeinheit sind und den Planungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dazu nochmals einige Erläuterungen:</p> <p>Der Entwurf zum RROP von 2014 weist der Stadt Bitburg unter anderem die besonderen Funktionen Wohnen und Landwirtschaft zu. Die besondere Funktion Landwirtschaft wird im Stadtteil Matzen durch mehrere Betriebe erfüllt, die gemäß den Vorgaben des RROP erhalten werden sollen. Gleichzeitig soll auch die Schaffung von neuem Wohnraum gefördert werden.</p> <p>Da die Umsetzung der Flächen „Neuer Messenweg“ und „Im Arxen“ aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, wurde sich für die Ausweisung der Fläche „Dorfwiese“ entschieden, um der besondere Funktion Wohnen gerecht zu werden.</p>

	<p>Weil durch das geplante NBG „Dorfwiese“ landwirtschaftliche Flächen im Stadtteil Matzen verloren gehen, müssen diese, um die besondere Funktion Landwirtschaft gemäß RROP erfüllen zu können, an anderer Stelle ausgewiesen werden. In einem sogenannten „Flächentausch“ werden deshalb noch nicht umgesetzte Wohngebietsflächen als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen.</p> <p>Weil ein Ausgleich grundsätzlich möglichst nahe am Ort des Eingriffs geschaffen werden soll, ist die Wahl für die Tauschfläche auf die Gebiete „Neuer Messenweg“ und „Im Arxen“ gefallen, die ebenfalls im Stadtteil Matzen liegen. Für die ortsansässigen Landwirte wären die Flächen bei der Kläranlage wegen der großen Entfernung nur unter deutlich höherem Aufwand nutzbar, weshalb die Landwirtschaftskammer dieser Variante nicht zustimmt.</p> <p>Mit dem geplanten Flächentausch kann ein neues Wohngebiet ausgewiesen und auch die Funktion Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Folglich wurde eine Entscheidung getroffen, bei der verschiedene Interessen gegeneinander abgewägt wurden und sich für die Interessen einer Seite (Funktionen gemäß RROP) gegenüber den Interessen anderer (Grundstückbesitzer „Neuer Messenweg“ und „Im Arxen“) entschieden wurde.</p>
<p><b><u>Zum Bebauungsplanverfahren</u></b> -keine Äußerung-</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Nicht erforderlich.</p>	